

S A T Z U N G
der Stiftung des Hospitalfonds der Stadt Montabaur vom 09.12.1994,
zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stiftung des Hospitalfonds der Stadt Montabaur
vom _____

PRÄAMBEL

Die Stiftung des Hospitalfonds der Stadt Montabaur geht zurück auf das seit dem 14. Jahrhundert als Stiftung bekannte Heilig Geist Hospital.

Die Stiftungsurkunde ist verlorengegangen. Nach historischen Dokumenten ist zu vermuten, dass auf kirchliche Anregung Ledige oder kinderlose Ehepaare ihr gesamtes Vermögen der Stiftung übertragen und dafür das Recht erworben haben, bis zu ihrem Lebensende in der Stiftung zu arbeiten, zu wohnen und betreut zu werden.

1849 machte die Stadt Montabaur von der Möglichkeit des Gesetzes betreffend die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege Gebrauch und ließ den Hospitalfonds der Verwaltung des Stadtrates unterstellen. Seitdem betrachtet es die Stadt Montabaur als ihre Verpflichtung, die Stiftung des Hospitalfonds zu erhalten und ihre Aufgabe - die Unterbringung und Versorgung von alten Menschen sowie pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen - sicherzustellen.

Die Neufassung der Satzung dient der Anpassung an das durch den Bundesgesetzgeber erlassene Pflege-Versicherungsgesetz (Pflege-VG) vom 26.05.1994 und den daraus resultierenden Anforderungen an eine betriebswirtschaftliche Führung von Pflegeeinrichtungen. Außerdem wurde die Satzung an den Gesellschaftsvertrag ServiceWohnen und Alten- und Pflegeheim gGmbH angeglichen. Die Vorschriften des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und die Bedürfnisse entsprechender Kompetenzabgrenzung zwischen den Stiftungsorganen bleiben gewahrt.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "**Hospitalfonds der Stadt Montabaur**".
2. Die Stiftung hat den Sitz in Montabaur.
3. Die Stiftung ist eine **kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts**.

§ 2

Stiftungszweck, -ziele und -aufgaben

1. Zweck der Stiftung ist, die Unterbringung und Versorgung von alten Menschen sowie pflegebedürftigen oder behinderten Volljährigen in oder von einer Pflegeeinrichtung zu gewährleisten. Die Unterbringung umfasst neben der Überlassung der Unterkunft die Gewährung oder Vorhaltung von Verpflegung, hauswirtschaftlichen Leistungen und Betreuung sowie Pflege bei Pflegebedürftigkeit. Die Versorgung umfasst Leistungen, die gemäß Pflege-Versicherungsgesetz, oder aufgrund sonstiger Bedürfnisse erbracht werden.

2. Die Erfüllung der mit dem Stiftungszweck zuvor genannten Aufgaben erfolgt in gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der **"Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH"** und der **„ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur“**, in der die Stiftung Alleingesellschafter ist.
3. Die Stiftung verfolgt das Ziel, Menschen trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten sowie den sozialen, religiösen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Die von der Einrichtung gewährten Leistungen sollen dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechen. Eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde ist zu gewährleisten.
4. Die Stiftung setzt sich zur Aufgabe, den Stiftungsgedanken zeit- und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und den Bürgern der Stadt Montabaur als soziale Aufgabenstellung im Bewusstsein zu erhalten sowie die Unterstützung des Stiftungszwecks zu fördern.
5. Bürger der Stadt sind bei Vergabe von Plätzen in der Pflegeeinrichtung der Gesellschaft bevorzugt zu berücksichtigen.
6. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel der Stiftung dürfen nur für vertragliche Zwecke, die im Rahmen des Gegenstands des Stiftungszwecks stehen oder diesem dienen, verwendet werden.
8. Es dürfen keine natürliche oder juristische Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung

1. Das Grundvermögen und die übrigen Vermögenswerte werden jeweils im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan und in einer Vermögensübersicht zur Jahresrechnung dargestellt (§§ 3, 38, Abs. 2, 42 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung).
2. Das Stiftungsvermögen ist stets getrennt vom Vermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung

zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes dienen. Das Stiftungsvermögen darf nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

4. Eine Rücklagenbildung ist nur insoweit vorgesehen, als sie erforderlich ist, um den Stiftungszweck dauerhaft zu erfüllen.

§ 4

Erbbaurechtliche Regelung des Grundstücks, der Gebäude und des Betriebes des Alten- und Pflegeheimes; Auflösung der Stiftung

1. Die Stiftung verpflichtet sich, an dem im Grundbuch von Montabaur Blatt 3275 verzeichneten Grundstück lfd. Nr. 67 Flur 51 Nr. 142, Gebäude- und Freifläche, Dillstraße1, groß 83,01 Ar, auf dem sich die Gebäude des Alten- und Pflegeheims befinden, zugunsten der "**Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH**" und der „**ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur**“ ein Erbbaurecht nach Maßgabe eines Erbbaurechtsvertrages zu bestellen sowie den gesamten Betrieb des Alten- und Pflegeheims mit allen Aktiven und Passiven nach näherer Maßgabe eines Einbringungsvertrags an die "**Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH**" und der „**ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur**“ zum 01.01.1995 zu übertragen.
2. Die Stiftung verpflichtet sich des weiteren, im Rahmen der vorstehend in Absatz 1 genannten Übertragung, die aus den Pflegeentgelten der Heimbewohner und Kostenträger sowie aus sonstigen früheren unmittelbar mit dem Heimbetrieb verbundenen öffentlichen und privaten Zuwendungen gebildeten Rücklage im Betrag von 153.387,56 EUR in die "**Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH**" und der „**ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur**“ einzubringen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der "**Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH**" oder der „**ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur**“ oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Grundstück des Alten- und Pflegeheims, die Gebäude, der gesamte Betrieb des Alten- und Pflegeheims sowie sonstige Anlagegüter und Vermögenswerte, soweit sie den Nennwert der eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschaft übersteigen, an die Stiftung zurück.

§ 5

Verwendung der Mittel und Erträge

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- als Alleingesellschafter in der "**Alten- und Pflegeheim des Hospitalfonds Montabaur gemeinnützige GmbH**" und der „**ServiceWohnen gemeinnützige GmbH des Hospitalfonds Montabaur**“
- aus Zuweisungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
- aus Zuwendungen Dritter.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind die Organe der Stadt Montabaur, also der Stadtrat und der Bürgermeister (§ 28 Abs. 1 Satz 1 GemO, § 40 Abs. 3 StiftG). Die Zuständigkeiten der beiden Organe bezüglich der Verwaltung der Stiftung ergeben sich aus den jeweils geltenden Vorschriften der GemO.
2. Der Stadtrat wählt jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit einen Stiftungsausschuss als Hilfsorgan des Stadtrates. Der Stiftungsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern und Stellvertretern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender des Stiftungsausschusses ist der Bürgermeister der Stadt oder sein Vertreter. Abweichend von § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO müssen mindestens drei der Mitglieder und Stellvertreter dem Stadtrat angehören. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter sollen Sachverständige für Fachgebiete sein, die für die Aufgaben der Stiftung von Bedeutung sind (z. B. Pflege, Gesundheitswesen, Finanzen, Betriebswirtschaft, Bauwesen). Hiervon soll ein Vertreter der katholischen bzw. evangelischen Kirchengemeinde als Mitglied bzw. Stellvertreter dem Stiftungsausschuss angehören.
3. Dem Stiftungsausschuss werden alle Aufgaben der Verwaltung der Stiftung zur abschließenden Entscheidung übertragen, die nicht nach den entsprechenden anzuwendenden Vorschriften der GemO dem Bürgermeister obliegen bzw. nach § 32 Abs. 2 dem Stadtrat vorbehalten sind. Die Entscheidung über die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird gem. § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 11 GemO dem Stiftungsausschuss bis zu folgender Höhe übertragen:
 - in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung,
 - bei den übrigen Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,-- EUR im Einzelfall und darüber hinaus bei Ansätzen über 50.000,-- EUR bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.
4. Gemäß § 32 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 13 GemO wird der Stiftungsausschuss zur Verfügung über Vermögen der Stiftung (Kauf, Verkauf, Tausch, dingl. Belastung) bis zu einem Wert von jeweils 50.000,-- EUR ermächtigt.
5. Dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Montabaur wird die Prüfung der Jahresrechnung übertragen.
6. Für das Verfahren im Stiftungsausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der jeweils für die Ausschüsse des Stadtrates geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 können die stellvertretenden Mitglieder des Stiftungsausschusses mit Rederecht an allen Sitzungen des Stiftungsausschusses teilnehmen.

7. Die Mitglieder und Stellvertreter des Stiftungsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsausschusses ein Sitzungsgeld in voller Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

§ 7
Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Montabaur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 8
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

56410 Montabaur, 18.09.2014

Stadt Montabaur

Gabriele Wieland
Stadtbürgermeisterin